

DIE PROTOKOLLE DES ÖSTERREICHISCHEN MINISTERRATES
1848–1867

Herausgegeben vom Institut für Neuzeit- und Zeitgeschichtsforschung
an der Österreichischen Akademie der Wissenschaften

DIE PROTOKOLLE DES
ÖSTERREICHISCHEN MINISTERRATES
1848–1867

Entstanden im Auftrag der Kommission für die Geschichte
der Habsburgermonarchie
herausgegeben von

HELMUT RUMPLER

Redaktion

STEFAN MALFÈR

Verlag der
Österreichischen Akademie
der Wissenschaften



Wien 2013

OAW

DIE PROTOKOLLE DES
ÖSTERREICHISCHEN MINISTERRATES
1848–1867

II. ABTEILUNG

DAS MINISTERIUM SCHWARZENBERG

BAND 5

4. JUNI 1851–5. APRIL 1852

Bearbeitet und eingeleitet von
THOMAS KLETEČKA
und
ANATOL SCHMIED-KOWARZIK

Verlag der
Österreichischen Akademie
der Wissenschaften



Wien 2013

OAW

Vorgelegt von w. M. HELMUT RUMPLER in der Sitzung vom 16. März 2012

Die Kommission für die Geschichte der Habsburgermonarchie

Obmann: Helmut Rumpler
Obmann-Stellvertreter: Ernst Bruckmüller

Mitglieder (2007–2012):

Alfred Ableitinger

Werner Drobesch

Waltraud Heindl

Thomas Just

Lorenz Mikoletzky

Michael Pammer

Roman Sandgruber

Hannes Stekl

Arnold Suppan

Werner Telesko

Alle Rechte vorbehalten

ISBN 978-3-7001-7242-0

Copyright © 2013 by
Österreichische Akademie der Wissenschaften
Wien

Satz und Layout: Crossdesign Werbeagentur GmbH, A-8042 Graz

Druck und Bindung: Prime Rate Kft., Budapest

<http://hw.oeaw.ac.at/7242-0>

<http://verlag.oeaw.ac.at>

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT von Helmut RUMPLER und Stefan MALFÈR	VII
EINLEITUNG von Thomas KLETEČKA und Anatol SCHMIED-KOWARZIK ...	IX
BIBLIOGRAPHIE	LIX
ABKÜRZUNGEN	LXV
VERZEICHNIS VERALTETER AUSDRÜCKE	LXVIII
VERZEICHNIS DER TEILNEHMER AM MINISTERRAT	LXXI
PROTOKOLLE UND BEILAGEN Nr. 508–646 (4. Juni 1851 bis 5. April 1852)	1
ERGÄNZENDE PROTOKOLLE ANDERER PROVENIENZ	637
CHRONOLOGISCHES VERZEICHNIS DER PROTOKOLLE UND BEILAGEN	675
CHRONOLOGISCHES VERZEICHNIS DER ERGÄNZENDEN PROTOKOLLE ANDERER PROVENIENZ	691
REGISTER	693

VORWORT

Das zentrale Thema des vorliegenden fünften und letzten Bandes der Protokolle des Ministeriums Schwarzenberg ist die Aufhebung der Reichsverfassung vom 4. März 1849 und der Übergang zum monarchischen Absolutismus des nachfolgenden Jahrzehnts, für den sich zur Unterscheidung vom Absolutismus vor 1848 das Wort „Neoabsolutismus“ eingebürgert hat. Schon die ein Jahr nach dem Ausbruch der Märzrevolution von 1848 erlassene Verfassung war ein Rückschritt gegenüber dem Verfassungsentwurf des in Wien und Kremsier versammelten Reichstages gewesen. Sie war nicht durch einen gemeinsamen legislativen Akt des Monarchen und des gewählten Parlaments, sondern durch Oktroi zustande gekommen, und sie beruhte auf dem monarchischen Prinzip. Die Staatsgewalt ging nicht mehr „vom Volke aus“ (Entwurf der Grundrechte), sondern vom Monarchen, der die Verfassung „aus eigener Macht“ verlieh (Manifest vom 4. März 1849). Aber selbst diese Verfassung wurde nicht vollständig umgesetzt, und der zwei Jahre später nach § 96 eingesetzte „Reichsrat“ war nichts anderes als das Instrument zur Gängelung der allzu selbständigen Regierung und zur Aushebelung der ganzen Verfassung. Am 20. August 1851 erteilte der Kaiser seinem Ministerpräsidenten den Auftrag, „die Frage über den Bestand und die Möglichkeit der Vollziehung der Verfassung“ zu prüfen. Das Ergebnis stand schon fest: die Verfassung galt für unvollziehbar und sollte aufgehoben werden. Am Silvestertag des Jahres 1851 wurde sie außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle traten die „Grundsätze für organische Einrichtungen“, ein kurzes, schwammiges Papier, in dem nur der Wille des jungen Kaisers, alles selbst bestimmen zu wollen, klar hervortrat.

In den Protokollen dieses Bandes ist nachzulesen, wie die einzelnen Schritte gesetzt wurden, wie zwischen dem Reichsrat mit seinem Präsidenten Kübeck und dem Ministerrat um Positionen und Formulierungen gefeilscht wurde. Der Widerstand des Ministerrates war vorhanden, wurde aber immer schwächer. Die vorbereitenden Beratungen fanden im November 1851 in einem besonderen Komitee aus Mitgliedern des Reichs- und des Ministerrates statt, dessen Protokolle im Anhang abgedruckt sind. Die abschließenden Beratungen des Ministerrates wurden durch eine Machtdemonstration des Kaisers abrupt beendet, und die Ideen Kübecks wurden zum Gesetz erhoben.

Der wenige Monate später, am 5. April 1852, eintretende Tod des kranken Ministerpräsidenten gab dem Kaiser nicht nur die Möglichkeit, das Kabinett umzubilden, sondern den Ministerrat als politisches Entscheidungsorgan weiter zu entmachten. Er wurde zur „Konferenz“ herabgestuft. Es gab keinen Nachfolger für Schwarzenberg, nur mehr einen Vorsitzenden dieser Konferenz, deren Protokolle zum größeren Teil bereits ediert vorliegen (Abteilung Buol-Schauenstein).

Trotz dieser verfassungsgeschichtlichen und politischen Rückschritte des Jahres 1851/52 wurde das Rad der Zeit nicht vollständig zurückgedreht. Die Reformen auf dem Gebiet der Verwaltung, der Justiz, der Wirtschaft und des Sozialwesens wurden fortgeführt, allerdings nun nach den am 31. Dezember 1851 festgelegten „Grundsätzen“. Zunächst

wurde die staatliche Verwaltung organisiert, nämlich die Bezirksämter und die Statthaltereien. Die Strafprozeßordnung wurde revidiert. Daneben wurden u. a. die Aufhebung der Avitizität in Ungarn, ein neuer Zolltarif, das Forstgesetz und ein liberaleres Patentgesetz in Angriff genommen.

Abseits dieser großen Themen mit ihren teils jahrelangen, teils jahrzehntelangen Auswirkungen enthält auch dieser Band eine Fülle zwar kleinerer, aber sozial-, verwaltungs- und lokalgeschichtlich interessanter Erörterungen, etwa den Umgang mit den Begnadigungsanträgen der in der Revolutionszeit in Ungarn Kompromittierten und Verurteilten oder die ebenfalls Ungarn betreffenden Hilfsmaßnahmen anlässlich der besorgniserregenden Ausfälle der Getreide- und Kartoffelernte im Sommer und Herbst 1851. Auch eigenartig aktuell anmutende Themen und Formulierungen finden sich, wenn etwa die Nationalbank durch eine Geldspritze der Bank in Triest aushelfen muß und der Handelsminister aus diesem Anlaß strenge Kreditbedingungen gegen die Spekulation einmahnt, oder wenn das Staatsbudget die im Bau befindlichen Eisenbahnlinien nicht mehr finanzieren kann. Die gewohnte Vielfalt der Themen ist auch in diesem Band präsent.

Das Manuskript des vorliegenden Bandes wurde nach Übernahme des Editionsprojektes Ministerratsprotokolle 1848–1867 vom ehemaligen Ost- und Südosteuropainstitut im Rahmen der Forschungstätigkeit der von 1959 bis 2012 bestandenen Kommission für die Geschichte der Habsburgermonarchie erarbeitet und abgeschlossen. Die Forschungsprojekte der Kommission sind seit 1. Jänner 2013 an das im Zuge der organisatorischen Neustrukturierung der Forschungseinrichtungen gegründete Institut für Neuzeit- und Zeitgeschichtsforschung übertragen.

An dieser Stelle sei auch wieder allen der Dank ausgesprochen, die am Fortschreiten der Edition beteiligt sind. Dem ehem. Generaldirektor des Österreichischen Staatsarchivs Hon. Prof. Dr. Lorenz Mikoletzky, dem Direktor des Haus-, Hof- und Staatsarchivs Mag. Thomas Just sowie den Leitern und MitarbeiterInnen der Abteilungen des Österreichischen Staatsarchivs sei für die Unterstützung der Edition gedankt. Der Dank gilt auch den Partnern vom Institut für Geschichte der Ungarischen Akademie der Wissenschaften, die bei Archivaufenthalten in Budapest mit Rat und Tat zur Seite standen und das Manuskript dieses Bandes, so wie bei allen bisherigen Bänden, freundlicherweise durchgesehen haben.

Wien, im Jänner 2013

Helmut Rumpler
Herausgeber

Stefan Malfer
Redakteur

EINLEITUNG*

Von Thomas Kletečka und Anatol Schmied-Kowarzik

Reactio triumphans – die Installierung des Neoabsolutismus (IX): a) Die Augusterlässe (IX), b) Der neue Eid (XV), c) Die „Verfassungsrevision“ oder: der Weg zu den Silvesterpatenten (XVI), d) Die Frage des Wirkungskreises oder: die Eliminierung des Ministerrates (XXVIII), e) Die Gestaltung des Reiches nach dem monarchischen Prinzip oder: das „Kübecksche System“ (XXXIII). – Gesetze und Verwaltung (XXXIX). – Finanzen (XLV). – Ministerwechsel (LIV). – Zum Kommentar (LVII).

Reactio triumphans – die Installierung des Neoabsolutismus

a) Die Augusterlässe

Mit der Errichtung des Reichsrates am 13. April 1851 war ein wichtiger Schritt zur Verwirklichung des „großen Planes“ gesetzt worden, der offenbar zwischen dem Monarchen und dem kommenden Mann der österreichischen Politik, Karl Friedrich Freiherr Kübeck von Kùbau, verabredet worden war. Allerdings nur der erste Schritt, und Kübeck wartete ungeduldig darauf, weitere zu setzen¹. Seine Geduld wurde nicht lange strapaziert, denn schon Mitte Mai 1851 erhielt er den kaiserlichen Auftrag, eine Arbeit über die politischen Verhältnisse des österreichischen Kaiserstaates zu verfassen². Es sollten freilich drei Wochen vergehen – wohl durch die außenpolitischen Ereignisse bedingt – bevor der Kaiser Anfang Juni dieses Thema erneut zur Sprache brachte und „auf politische Veränderung unserer Zustände“ drängte, worauf der Reichsratspräsident um „mündliches Gehör“ in dieser Sache bat³. Zwei Tage später hatte er dann Gelegenheit, seine Ansichten Franz Joseph ausführlich darzulegen⁴. Kübeck begann mit einer Analyse der vormärzlichen Zustände, die letztlich für den Ausbruch der Revolution verantwortlich waren. Neben der Inkompetenz des Monarchen diagnostizierte er die Schwäche von dessen Vertretung, „also auch der Regierung“, und ortete Verrat oder wenigstens Kurzsichtigkeit höchst gestellter Organe. Daß das System unter Ferdinand dennoch 13 Jahre funktioniert

* *Die Kapitel Reactio triumphans, Ministerwechsel und Zum Kommentar wurden von Thomas Kletečka, die Kapitel Gesetze und Verwaltung und Finanzen von Anatol Schmied-Kowarzik verfaßt.*

¹ *Siehe dazu* Thomas KLETEČKA, Einleitung. In: DIE PROTOKOLLE DES ÖSTERREICHISCHEN MINISTERRATES 1848 – 1867 [weiterhin zit. als ÖMR.] II/4: Das Ministerium Schwarzenberg, 14. Oktober 1850 – 30. Mai 1851, bearbeitet und eingeleitet von Thomas Kletečka, unter Mitarbeit von Anatol Schmied-Kowarzik (Wien 2011) XXXIV.

² Friedrich WALTER (Hg.), Aus dem Nachlaß des Freiherrn Carl Friedrich Kübeck von Kùbau. Tagebücher, Briefe, Aktenstücke (1841–1855) (= Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 45, Graz/Köln 1960) 68, *Tagebucheintragung v. 14. 5. 1851.*

³ Ebd. 71, *Tagebucheintragung v. 3. 6. 1851.*

⁴ *Der von Kübeck eigenhändig verfaßte Leitfaden für diese Ausführungen abgedruckt in* WALTER, Nachlaß Kübeck 204 ff.

hatte, schrieb Kübeck „dem zweckmäßigen und gut berechneten Organismus der Verwaltung“ zu. Das waren vor allem die geglückte Symbiose zwischen Administration und der gesellschaftlichen Ordnung, die sich in der Territorialeinteilung manifestierte, und das Kollegialsystem, das die kollektive Autorität stärkte und somit Unterordnung und Gehorsam nachhaltig förderte. Nach diesem ideologischen Bekenntnis stellte der Reichsratspräsident fest, daß nur die Schwäche der politischen Führung, die sich einige wenige Machthungrige zunutze gemacht hätten, die Revolution von 1848 ermöglicht hatte, da die große Masse der Bevölkerung nie grundlegende politische Veränderungen anstrebte. Die große Sünde, die nach der Niederwerfung der Revolution begangen wurde, führte Kübeck weiter aus, lag darin, daß anstelle einer Stärkung des Monarchen, des monarchischen Prinzips, genau das Gegenteil stattfand. Der Reichstag wurde nicht eliminiert, es wurde sogar eine Verfassung ins Leben gerufen und, was der Vortragende besonders hervorhob, es gab ein verantwortliches Ministerium.

Die Frage der Ministerverantwortlichkeit bildete neben dem Weiterbestehen der Verfassung den wichtigsten Kritikpunkt Kübecks an den bestehenden politischen Verhältnissen. Diese Frage, vor allem das „wem gegenüber“, war freilich ganz und gar nicht geklärt; die endgültige Klärung war immer wieder hinausgeschoben worden⁵. Kübeck faßte aber den Begriff von der Verantwortlichkeit der Minister, des Ministeriums, dahin auf, daß sich dahinter die Idee der Volkssouveränität verberge, somit prinzipiell der Idee des monarchischen Prinzips diametral entgegenstünde und unter den konkreten politischen Bedingungen nur den Monarchen diskriminiere, da sie die „Ausübung einer Despotie“ des Ministeriums, das ja in seinem Namen regiere, ermögliche.

Die Regierung habe unter dem Mantel der Verantwortlichkeit eine ihr nicht zustehende Machtfülle erlangt und sie dazu benützt, die alten Einrichtungen durch neue, gänzlich ungeeignete zu ersetzen; so die „unnöthige neue Territorial-Eintheilung“, so die Einführung der „Land- und Kreistage auf revolutionärer Grundlage“ und die „republikanische Gemeindeordnung“ genauso wie eine „kostspielige revolutionäre Rechtspflege“. Kübeck beklagte auch die „Wuth nach Uniformität“, die man mit „Macht-Einheit“ verwechsle und die nur nationale Kränkungen und „Unsicherheit des Eigenthums, insbesondere des großen Grundbesitzes“ hervorrufe. All diese Maßnahmen würden zudem, da die entsprechenden ministeriellen Vorträge veröffentlicht würden, den Monarchen als Komplizen der Regierung erscheinen lassen.

Um die politischen Verhältnisse des österreichischen Kaiserstaates wieder ins Lot zu bringen, empfahl der Reichsratspräsident die sofortige „Restaurazion der kaiserlichen Autorität“. Das ebenfalls mögliche Szenario der sofortigen Aufhebung der oktroyierten Verfassung verwarf er als ungeeignet: es biete sich keine formelle Veranlassung dazu, die neuen – ungeeigneten – administrativen Einrichtungen würden weiter in Kraft bleiben

⁵ Siehe dazu Helmut RUMPLER, Ministerrat und Ministerratprotokolle 1848–1867. Behördengeschichtliche und aktenkundliche Analyse (= Einleitungsband zu DIE PROTOKOLLE DES ÖSTERREICHISCHEN MINISTERRATES 1848–1867, Wien 1970) [im folgenden zit. als ÖMR. Einleitungsband] 29 f. und DERS., Monarchisches Prinzip und Ministerverantwortlichkeit in Österreich und Preußen 1848–1867. In: Bericht über den 11. österreichischen Historikertag in Innsbruck 1971 (= Veröffentlichungen des Verbandes Österreichischer Geschichtsvereine 19, Wien 1972) 68–76, hier 70 f. mit weiteren Literatur- und Quellenhinweisen.

und die Maßnahme würde für überflüssige Aufregung sorgen. Zur Herstellung der vollen Souveränität des Kaisers müßte die Stellung des Ministeriums geändert werden; die Verantwortlichkeit wäre deutlich als die Verantwortlichkeit dem Kaiser gegenüber zu definieren, und die Regierung durch einen Eid ohne Verfassungsbezug dem Souverän neu zu verpflichten. Das Ministerium wäre als Vollzugsorgan des kaiserlichen Willens in aller Öffentlichkeit zu bezeichnen und die allgemeine Wirksamkeit des Gesamtministeriums als auch die besondere Wirksamkeit der einzelnen Ministerien neu zu formulieren. Kübeck schlug weiters vor, einen eigenen Polizeiminister zu ernennen, der zwar Sitz und Stimme im Ministerrat haben, aber direkt dem Kaiser unterstellt sein sollte. Das Unterrichts- wäre mit dem Innenministerium, das Landeskultur- mit dem Handelsministerium zu verschmelzen, und das Montanistikum wäre dem Finanzministerium einzuverleiben. Kübeck schwebte auch eine Aufwertung des Reichsrates vor: ihm sollte nun auch das Initiativrecht in Gesetzes- und Ordnungsfragen zukommen, der Kaiser sollte den Vorsitz übernehmen, alle Gesetzes- und Ordnungsangelegenheiten, die nicht vom Reichsrat ausgingen, sowie wichtige Besetzungen sollten von diesem Gremium beraten werden. Dann hätte der Reichsrat eine Kontrollfunktion gegenüber dem Ministerrat auszuüben und die Revision der früher von Kübeck beanstandeten neuen Organisationsformen vorzubereiten. Die Statthaltereien wären auf eine kollegiale Basis zu stellen; von ihnen sollte schließlich der Ruf nach Aufhebung der Verfassung kommen.

Der von diesen Ausführungen „ergriffene“ Kaiser forderte den Reichsratspräsidenten auf, seine Gedanken zu Papier zu bringen und ihm vorzulegen⁶. Es sollte, trotz der Urgenzen des Monarchen, zehn Tage dauern, bis Kübeck diesen Auftrag erfüllt hatte und das Operat an seinen Herrn übersenden konnte⁷.

Das Schriftstück wiederholte detailliert Kübecks mündlich vorgetragene Ansichten. Die vehemente Stellungnahme gegen den Konstitutionalismus, den der Reichsratspräsident als bloßes Zwischenstadium auf dem Weg zur Republik ansah, bildete den theoretischen Ansatzpunkt. Kübeck „bewies“, daß – mit Ausnahme Wiens – die revolutionären Forderungen der abgelaufenen Epoche keine Unterstützung in der Bevölkerung vorgefunden hätten. Allein das „Regierungsrecht des Monarchen“ als ideologische Basis biete eine legitime Möglichkeit zur Veränderung, zur Reorganisation der bestehenden Strukturen. Damit stehe es dem Monarchen ohne weiters zu, auch die Verfassung, die sich eben als Fehler erwiesen hat, wieder zu beseitigen und dem durch keine Regierung eingeschränkten monarchischen Prinzip Geltung zu verschaffen. Das Prozedere, das Kübeck für das Erreichen dieses Zieles entwarf, entsprach seinen mündlich gegebenen Vorstellungen.

Der Kaiser war mit den Ansichten und Vorschlägen des Reichsratspräsidenten vollkommen einverstanden und auch gewillt, sie in die Tat umzusetzen, wollte aber erst mit Felix Fürst zu Schwarzenberg die Angelegenheit besprechen, da er vermeinte, ihm dies schul-

⁶ Max Freiherr v. KÜBECK (Hg.), *Tagebücher des Carl Friedrich Freiherrn Kübeck von Kübau* 2/1 (Wien 1909) 56, *Eintragung v. 5. 6. 1851*.

⁷ WALTER, Nachlaß Kübeck 72, *Tagebucheintragungen v. 13. und 16. 6. 1851. Die Arbeit Kübecks abgedruckt in* Hans SCHLITTER, *Versäumte Gelegenheiten. Die oktroyierte Verfassung vom 4. März 1849* (Zürich/Leipzig/Wien 1920) 209–222.

dig zu sein. Das beunruhigte allerdings Kübeck, da er sich nicht vorstellen konnte, daß der Ministerpräsident auf seine Vorschläge eingehen würde⁸.

Doch Franz Joseph plagten Skrupel, er befürchtete den Rücktritt Schwarzenbergs und er wußte offenbar nicht, wie er dem Ministerpräsidenten dessen weitere politische Demonstration beibringen sollte. Deswegen beauftragte der junge Monarch den erfahrenen Reichsratspräsidenten, einen „geeigneten Auszug“ aus seiner Arbeit „zur Mittheilung an Fürsten Schwarzenberg“ anzufertigen⁹. Kübeck tat wie ihm befohlen; doch nun trat das ein, was schon beim Zustandekommen des Reichsratsstatuts den Reichsratspräsidenten in größte Sorge versetzt hatte – der Kaiser, von der möglichen Demission des Ministerpräsidenten beunruhigt, ja geradezu schmerzhaft berührt, begann zu schwanken. Kübeck mußte seinen „geeigneten Auszug“ dreimal umarbeiten, bis am 7. Juli endlich die richtige Form, die sich weitgehend am ersten Entwurf orientierte, gefunden werden konnte¹⁰.

Nachdem diese Hürde genommen war, teilte der Kaiser dem Ministerpräsidenten mündlich das Kübecksche Operat über die notwendigen Maßnahmen zur „Normalisierung“ der politischen Verhältnisse mit. Schwarzenberg zeigte sich im großen und ganzen einverstanden, bat aber um Aufschub der Maßnahmen, um die geplante Anleihe ungestört über die Bühne bringen zu können. Das wurde ihm von Franz Joseph zugestanden, der an eine Verzögerung von ein paar Tagen, höchstens ein paar Wochen glaubte. Anders Kübeck. Der Reichsratspräsident vermutete hinter dieser Vorgehensweise des Regierungschefs nur eine Hinhaltetaktik mit dem Ziel, „die Sache scheitern zu machen“¹¹. Nachdem Schwarzenberg auch schriftlich um die Verschiebung des politischen Aktes bis zum Abschluß der finanziellen Operation ersucht hatte, sah sich Kübeck in seiner Befürchtung bestätigt und opponierte dagegen¹². Als Finanzexperte war ihm sehr wohl bewußt, daß die von ihm propagierten politischen Maßnahmen sich keinesfalls positiv auf den Verlauf der Anleihe auswirken konnten, doch er hatte seine Präferenzen klar gemacht. In dieser kritischen Situation konnte er auch die gestellte Frage, ob er, falls der Finanzminister „in die neue Kombination nicht eingehen und seiner Stelle entsagen sollte“, das Finanzressort übernehmen würde, nur mit einem Ja beantworten¹³. Die Durchführung der „großen Maßregel“, wie Kübeck sie nannte, verzögerte sich erneut; erst nach einem Kurzurlaub des Kaisers in Ischl konnte der Reichsratspräsident befriedigt notieren: „Fester Entschluß des Kaisers zur Ausführung der bewußten Maßregel.“¹⁴ Und der Reichsratspräsident stieß sogleich nach. Am 12. August 1851 richtete er einen Vortrag an den Kaiser, in dem er auf die Konsequenzen der neuen politischen Situation einging¹⁵. Zwei Fragen waren es,

⁸ WALTER, Nachlaß Kübeck 72, *Tagebucheintragung v. 17. 6. 1851.*

⁹ Ebd. 73, *Tagebucheintragung v. 23. 6. 1851.*

¹⁰ Siehe dazu ebd., 73 f., *die Tagebucheintragungen v. 28. 6., 30. 6., 2. 7. und 7. 7. 1851. Zwei der Kübeckschen Entwürfe mit eigenhändigen Anmerkungen des Kaisers versehen und mit Vorträgen Kübecks v. 27. 6. und 2. 7. 1851 eingeleitet in HHSTA., RR., Präs. 151/1851.*

¹¹ KÜBECK, Tagebücher 2/1, 57, *Eintragung v. 13. 7. 1851. Zur Anleihe von 1851 siehe unten Kapitel Finanzen.*

¹² WALTER, Nachlaß Kübeck 74, *Tagebucheintragung v. 19. 7. 1851.*

¹³ Ebd. 75, *Tagebucheintragung v. 21. 7. 1851.*

¹⁴ WALTER, Nachlaß Kübeck 75, *Tagebucheintragung v. 11. 8. 1851.*

¹⁵ HHSTA., RR., Präs. 151/1851.

die Kübeck als vordringlich zu lösen wünschte: den Wirkungskreis der Minister, des Gesamtministeriums und der Statthalter und als zweites die Verfassungsrevision. Was den Wirkungskreis betraf, erwartete der Reichsratspräsident bei der Neudefinierung keine großen Schwierigkeiten, „da aus der früheren und neuen Zeit Behelfe genug vorhanden sind, welche benützt werden können“, und empfahl, die Lösung dieser Aufgabe dem Reichsrat, „als dem dabei unbefangenen Organ“, zu übertragen; dessen Präsidium könnte mit dem Ministerpräsidenten die Teilnahme einzelner Ministerien an den entsprechenden Beratungen vereinbaren. Die Verfassungsfrage war schwieriger und viel weiter reichend, da sie „schon in das Leben gerufene, manche bereits gesetzlich promulgierte aus der Verfassungsurkunde abgeleitete Einrichtungen“ betraf. Es müssen, erklärte Kübeck, bei der Lösung dieser Frage zugleich auch Vorschläge über die „künftigen Institutionen“ vorgelegt werden. Als ersten Schritt bei der Problemlösung schlug er dem Kaiser vor, je ein Gutachten vom Minister- und vom Reichsratspräsidenten einzufordern, um auf dieser Grundlage weitere Verfügungen zu treffen.

Am 16. August kamen dann Kübeck, Schwarzenberg und Alexander Bach unter dem Vorsitz des Monarchen zusammen, um die letzten Vorbereitungen zur Durchführung der zu ergreifenden Maßnahmen zu besprechen, und Kübeck konnte notieren: „Vollkommene Übereinstimmung“¹⁶. Tags darauf, einem Sonntag, fand schließlich jener Ministerrat mit dem Kaiser als Vorsitzenden statt, in dem die Maßregeln, die implizit den formalen Beginn des Neoabsolutismus einleiteten, verkündet und beschlossen wurden¹⁷.

Einleitend erklärte Franz Joseph die „Unanwendbarkeit des sogenannten englisch-französischen konstitutionellen Prinzips auf den österreichischen Kaiserstaat“, somit die Unmöglichkeit der Durchführung der oktroyierten Märzverfassung von 1849. Schwarzenberg machte dann seine Ministerkollegen mit dem Inhalt der Kübeck'schen Vorschläge und den Entwürfen der diesbezüglichen Kabinettschreiben bekannt. Er stellte sich ganz hinter die zu ergreifenden Maßnahmen, genauso wie Bach, Ferdinand Edler v. Thinnfeld und Anton Freiherr v. Csorich di Monte Creto¹⁸. Lediglich Philipp Freiherr v. Krauß brach – wenig überraschend – eine Lanze für den Konstitutionalismus, berief sich auf seinen als verantwortlicher Minister geleisteten Eid und verwies auf den verheerenden Eindruck, den eine Aussetzung der Verfassung auf die österreichischen Finanzen haben werde, insbesondere auf die anlaufende Anleihe. Unter diesen – neuen – Umständen, erklärte der Finanzminister, könne er nicht mehr sein Amt versehen. Auch Leo Graf v. Thun und Hohenstein äußerte Bedenken, die sich allerdings nicht auf das Prinzipielle der gedachten Maßnahmen bezogen, sondern das Praktische, vor allem das Gemeinwesen, betrafen, und erbat sich Bedenkzeit für die Zusage für seine weitere Mitwirkung als Minister unter den veränderten Bedingungen. All das war freilich nichts anderes als ein Sturm im Wasserglas, die Entscheidung war auf höchster Ebene längst gefallen, selbst im Ministerrat hatten die proponierten Maßnahmen eine Mehrheit gefunden, und so

¹⁶ WALTER, Nachlaß Kübeck 75, *Tagebucheintragung v. 16. 8. 1851*.

¹⁷ *MR. v. 17. 8. 1851/I*.

¹⁸ *Baumgartner und Karl Krauß waren aus unbekanntenen Ursachen der Sitzung fern geblieben, KÜBECK, Tagebücher 2/1, 58, Eintragung v. 17. 8. 1851*.

konnte der Kaiser unter der Verpflichtung der Anwesenden zur strengsten Geheimhaltung die emotionsgeladene Sitzung schließen¹⁹.

Die Geheimhaltung sollte nicht lange währen. Am 26. August 1851 publizierte die Wiener Zeitung die Kabinettschreiben, datiert mit 20. August, die die politische Wende zum Neoabsolutismus offiziell ankündigten²⁰. Zwei dieser Kabinettschreiben waren an Schwarzenberg gerichtet. Im ersten wurde die Verantwortlichkeit des Ministeriums als ausschließlich dem Monarchen gegenüber definiert und bestimmt, daß das Ministerium die „unbedingte Treue“ durch einen Eid in die Hände des Kaisers zu geloben hätte. Auch unter den veränderten Umständen verblieb dem Ministerium das Initiativrecht bei Gesetzesentwürfen u. dgl. Sowohl das Gesamtministerium als auch die einzelnen Minister waren direkt dem Kaiser für die Einhaltung und Durchführung der bestehenden Gesetze verantwortlich, wobei sich der Kaiser vorbehielt, die jeweiligen Wirkungskreise neu zu bestimmen. Die ministerielle Gegenzeichnung hatte sich von nun an nur auf die Kundmachung der Gesetze oder kaiserlichen Verordnungen zu beschränken und hatte bloß die „Bedeutung der Gewährleistung, daß die bestimmte Form beobachtet und die kaiserlichen Beschlüsse genau und richtig aufgenommen werden“. Als äußeres Zeichen der neuen Stellung des Ministeriums hatte bei der Kundmachung der Gesetze die Floskel „nach Vernehmung Meines Ministerrates“ die bisherige Form „auf Antrag Meines Ministeriums“ zu ersetzen. Das zweite Kabinettschreiben enthielt den Auftrag, gemeinsam mit dem Reichsratspräsidenten die „Frage über den Bestand und die Möglichkeit der Vollziehung der Verfassung vom 4. März 1849“ zu beraten, wobei das Prinzip „der monarchischen Gestaltung und der staatlichen Einheit“ des Reiches als Voraussetzung zu gelten hätte. Das an Kübeck gerichtete Kabinettschreiben bestimmte, daß von nun an der Reichsrat ausschließlich als Rat des Kaisers und der Krone zu gelten habe. Folgerichtig waren alle Gesetzes- und Verordnungsentwürfe des Ministeriums nicht mehr direkt, sondern über den Monarchen an den Reichsrat zur Begutachtung zu richten. Der Kaiser behielt sich weiters vor, nach eigenem Gutdünken Minister zu den Beratungen des Reichsrates zu berufen.

Mit den Erlässen vom 20. August 1851 hatte sich Kübeck mit seinen Ideen auf der ganzen Linie durchgesetzt. Durch die eindeutige Bestimmung der Verantwortlichkeit des Ministeriums dem Monarchen gegenüber war die von Kübeck so heftig kritisierte und in der politischen Praxis wohl auch bestehende (Gleich)Stellung der Regierung dem Kaiser gegenüber wesentlich verändert worden und zwar ganz im Sinne des autokratischen Prinzips. Das Ministerium, die einzelnen Minister waren in ihrer Regierungstätigkeit von nun an nicht mehr gleichberechtigte Antragsteller, sondern Ausführungsorgane des monarchischen Willens. Der Auftrag zur Beratung über die Möglichkeit der Durchführung der Verfassung war eine nur schlecht verhüllte Aufforderung, die Aufhebung der

¹⁹ Kübeck notierte Die Gesichter bei dieser Sitzung verriethen allseitige Gemüthsaufrägung, ebd.

²⁰ Es handelte sich um drei Kabinettschreiben, publiziert u. a. als RGBL. Nr. 194/1851 (Festlegung der Verantwortlichkeit des Ministeriums), ebd., Nr. 197/1851 (Auftrag zur Revision der Verfassung), an den Ministerpräsidenten adressiert, und ebd., Nr. 196/1851 (Änderung des Reichsratsstatutes) an den Reichsratspräsidenten; ein weiteres Kabinettschreiben an Schwarzenberg vom selben Tag, ebd., Nr. 195/1851, teilte ihm nur das an Kübeck gerichtete Kabinettschreiben mit.

Verfassung in die Wege zu leiten. Wenn auch die Absicht Kübecks, den Vorsitz des Reichsrates durch den Kaiser besorgen zu lassen und dem Reichsrat das Initiativrecht einzuräumen, nicht in die Tat umgesetzt worden war, so wurde die Stellung dieser Körperschaft allein schon durch die Degradierung des Ministerrates – wozu auch die Bestimmung gehörte, daß der Kontakt zwischen dem Ministerrat und dem Reichsrat ausschließlich über den Monarchen stattfinden sollte – in der politischen Machtkonstellation gestärkt. Kübeck war in seiner vorsichtigen Art optimistisch. „Der erste Schritt aus der Lüge zur Wahrheit ist geschehen“, kommentierte er die getroffenen Entscheidungen in einem Brief an seine Tochter Lina Derchich²¹. Die Identifizierung des bisher bestandenen politischen Systems, das durch die Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber einer letztendlich auf der Volkssouveränität beruhenden Verfassung gekennzeichnet war, mit der Lüge und der Durchsetzung des monarchischen Prinzips mit der Wahrheit bildeten für den tiefreligiösen Kübeck Axiome seines ideologischen und daraus resultierenden politischen Credos.

Unter den geänderten Bedingungen schienen einige der Protagonisten des alten politischen Systems die Konsequenzen gezogen zu haben. Philipp Krauß, Karl Ritter v. Krauß und Thun wollten ihre Ministerposten räumen, blieben aber dann in ihrer Stellung. Obwohl Kübeck ihren vorläufigen Verbleib aus taktischen Gründen begrüßte, konnte er die bissige Bemerkung „merkwürdige Leute“ nicht unterdrücken²².

b) Der neue Eid

Zur Umsetzung der kaiserlichen Aufträge vom 20. August 1851 erwies es sich als notwendig, zunächst die Frage der Beeidigung der Beamten zu klären. Nachdem Bach im Ministerrat vom 27. August 1851 diese Frage kurz thematisiert hatte²³, brachte sie der Kaiser am folgenden Tag in einem von ihm präsierten Ministerrat erneut zur Sprache und unterstrich damit die Bedeutung, die er dieser Angelegenheit beimaß²⁴. Es ginge darum, erklärte der Monarch, bis zum Zustandekommen der neuen Einrichtungen, die durch die Kabinettschreiben vom 20. August ins Auge gefaßt worden seien, sich der Treue und des Gehorsams der Beamten zu versichern. Franz Joseph betrieb die neue Eidesablegung energisch weiter und ordnete für den 7. September eine weitere Ministerberatung zu diesem Thema an²⁵. Der Innenminister legte einen Entwurf der neuen allgemeinen Eidesformel vor, und der Kaiser bestimmte, daß diese Formel dem Ministerpräsidenten mittels eines Handschreibens, das dieser selbst entwerfen und dem Kaiser vorlegen sollte, zur weiteren Verwendung mitgeteilt werde. Die Frage, ob in dem neuen Eid die Enthebung von der Eidesleistung auf die Verfassung ausdrücklich zu erwähnen wäre, wurde verneint; diese Erwähnung sollte in dem zu entwerfenden Handschreiben an den Ministerpräsidenten Platz finden. Nachdem sich der Ministerrat am nächsten Tag auf die

²¹ *Brief v. 27. 8. 1851*, HHSTA., Depot Kübeck, Fasz. Karl F. Kübeck an seine Kinder.

²² KÜBECK, *Tagebücher 2/1*, 59, *Eintragungen v. 21. und 27. 8. 1851*.

²³ *MR. v. 27. 8. 1851/IX*.

²⁴ *MR. v. 28. 8. 1851/I*.

²⁵ *MR. v. 7. 9. 1851/I*.

Formulierung des Handschreibens geeinigt hatte, ergingen mit 12. September zwei Handschreiben an Schwarzenberg, in denen die ausdrückliche Auslassung des Verfassungsbezuges und die Maßnahmen bei etwaiger Verweigerung der Eidesablegung, also die Entlassung aus dem Staatsdienst, behandelt und die allgemeine Eidesformel – ohne jeden Bezug auf die Verfassung – mitgeteilt wurde. Bach erhielt ein Handschreiben bezüglich der Beeidigung der Statthalter. Und der Kaiser hielt eigenhändig fest: „Alle 3 Handbilletts sind nicht zu veröffentlichen“²⁶. „Zur Erzielung der notwendigen Übereinstimmung“ weiterer, nach Ressort, Aufgabe und Stellung unterschiedlicher Eidesformeln beschloß der Ministerrat mehr als einen Monat später, eine Kommission unter dem Vorsitz Ransonnets ins Leben zu rufen, was als Versuch angesehen werden kann, in diesem Punkt eine reichsweite Reform durchzusetzen. Die Kommission erarbeitete Richtlinien, nach denen dann die einzelnen Minister besondere Eidesformeln für Beamte ihrer Ministerien mit Vorträgen zur kaiserlichen Sanktion vorlegten – und die allesamt unerledigt blieben²⁷. Die Minister selbst legten am 10. Oktober den neuen Eid ab, nicht mehr auf die Verfassung, sondern allein auf Franz Joseph I. und seine Erben und im Bewußtsein der ausschließlichen Verantwortlichkeit dem Herrscher gegenüber, so daß Kübeck mit Befriedigung (und Häme) notieren konnte: „Endliche Beeidigung der Minister, deren Gewissenskrupel durch die aufopfernde Liebe für ihre Plätze besiegt sind.“²⁸

c) Die „Verfassungsrevision“ oder: der Weg zu den Silvesterpatenten

Die Frage der Eidesleistung war freilich die leichteste Aufgabe, die es unter den neuen politischen Verhältnissen zu lösen galt, denn der neue Eid diente hauptsächlich dazu, die ausführenden Organe der Verwaltung – also das Instrumentarium – für die großen Veränderungen sicherzustellen. Die wichtigste Aufgabe war die Aufhebung der oktroyierten Verfassung vom 4. März 1849. Den Präsidenten des Minister- und des Reichsrates war der Auftrag erteilt worden, gemeinsam diesbezügliche Gutachten und Vorschläge zu unterbreiten. Kübeck machte sich Anfang September an die Arbeit und konnte bereits am 7. desselben Monats Schwarzenberg seine „Vorarbeit“, d. i. eine skizzenhafte Darstellung der zukünftigen politischen Organisation der Monarchie, überreichen. Bei dieser Gelegenheit erfuhr er, daß sich der Ministerpräsident in der Verfassungsfrage an Bach gewandt hatte, „um von ihm eine Inspirazion zu erhalten“²⁹. Die „Vorarbeit“ Kübecks enthielt eine Mischung aus restaurativen und neoständischen Ideen. Zwar postulierte er einen „Haupttypus“ als Grundlage für die politische Organisation des Gesamtreiches, doch müßten historisch gewachsene Eigentümlichkeiten jedes einzelnen Kronlandes

²⁶ Siehe MR. v. 8. 9. 1851/I. Die neue Eidesformel für Beamte abgedruckt bei MORIZ v. STUBENRAUCH, Handbuch der österreichischen Verwaltungs-Gesetzkunde 1, (Wien 1856) 166. Mit Vortrag v. 14. 2. 1852 erstattete Bach Bericht über den Vollzug der Beeidigung der politischen Beamten; anbei das Verzeichnis der Statthalter, Länderchefs, Zivil- und Militärgouverneure, Distriktsobergespäne und der Präsidenten der Grundentlastungslandeskommissionen, die den neuen Eid bereits abgelegt hatten, ANA., IM., Präs. 5124/1851.

²⁷ Siehe dazu MR. v. 15. 10. 1851/I, MR. v. 29. 10. 1851/II und MR. v. 12. 11. 1851/IV.

²⁸ KÜBECK, Tagebücher 2/1, 60, Eintragung v. 10. 10. 1851.

²⁹ WALTER, Nachlaß Kübeck 77, Tagebucheintragungen v. 3. und 7. 9. 1851.

berücksichtigt werden. Eine geeignete Kommunikation und Zusammenarbeit der staatlichen Verwaltung mit „Faktoren der sozialen Stellungen“ sollte die Akzeptanz der Bevölkerung für die gesetzlichen und Verwaltungsmaßnahmen und für das monarchische Prinzip erreichen. In der Kübeck'schen Ideenwelt bedeutete dies eine teilweise Rückkehr zur vormärzlichen, stark ständisch-feudal geprägten Verwaltungsstruktur, in der im wesentlichen die zugestandene Gemeindevorwaltung zurückgedrängt, der Einfluß des Großgrundbesitzes gegenüber dem kleinen Grundbesitz gestärkt würde. Die Landgemeinden waren laut Kübeck „geokratisch“ einzurichten, „das heißt in der Art, daß der selbständige größere Grundbesitz auf die Gemeinden als einem Vereine kleiner Grundbesitzer leitenden und überwachenden Einfluß ausübe“. Die staatliche Kontrolle sollte dominant werden, wobei diese Kontrolle landesfürstlich, also nach den einzelnen Kronländern differenziert und nach schon früher vorhandenen Mustern installiert werden konnte. Kübeck schlug eine staatliche Verwaltungshierarchie vom Bezirks- über das Kreisamt bis zur Statthalterei vor; auf der untersten Ebene, den Bezirksämtern, sollten alle entsprechenden Verwaltungs- und juristischen Fragen behandelt werden – eine klare Unterstellung der Justiz unter die Staatsgewalt und Abkehr vom Prinzip der Gewaltentrennung. Die oberste Ebene, die Statthalterei, hatte nach Kübeck's Auffassung ihre Geschäfte wieder in kollegialer Form abzuwickeln. Den zwei mittleren Ebenen waren Kreis- bzw. Landesausschüsse beizugeben, die, wie der Reichsratspräsident etwas kryptisch ausführte „die Keime und Faktoren für weitere politische Institutionen im Zentrum der Monarchie bilden, welche Gegenstand einer späteren Aufgabe wären“³⁰.

Der Präsident des Reichsrates tat sein Möglichstes, um die Angelegenheit der Verfassungsrevision zu beschleunigen – durch Reklamation beim Kaiser und in wiederholten Gesprächen mit Schwarzenberg und Bach. Kübeck sah den Ministerpräsidenten und den Innenminister als ein akkordiertes Team an, in dem Bach die Rolle des Spiritus rector zukam³¹. Darüber hinaus verfaßte der Reichsratspräsident ein weiteres Schriftstück zu der anstehenden Frage, das er umgehend Schwarzenberg übermittelte³². Darin folgert Kübeck, daß der kaiserliche Auftrag, der mit dem Ah. Handschreiben vom 20. August ergangen war, kein „sächliches Gutachten“, sondern nur Vorschläge abverlangte, ob, wie weit und in welcher Art und Weise eine Verfassungsrevision durchzuführen sei. In Wirklichkeit sei die Verfassung in weiten Teilen des Reiches gar nicht und in den anderen nur stückweise in Kraft, und manche in Kraft getretene Verfassungsbestimmungen seien ohnedies durch die Augusterlässe hinfällig. Was tatsächlich von den „konstitutiven Bestimmungen“ zu beraten wäre, seien der künftige Wirkungskreis der Ministerien oder die politische Stellung der Statthalter. Besondere Aufmerksamkeit – und sofortige Behand-

³⁰ Von dieser „Vorarbeit“ Kübeck's existieren einige Versionen; die ursprüngliche, mit dem Vermerk Erstes Elab. des Reichsraths Präsidenten in HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3579/1851, abgedruckt als Beilage zum MRProt. v. 17. 12. 1851, Nr. 600 b, eine weitere, modifizierte, abgedruckt bei Adolf BEER, Kübeck und Metternich. Denkschriften und Briefe. In: Denkschriften der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historischen Classe 25 (Wien 1897) 47 f.

³¹ Siehe dazu WALTER, Nachlaß Kübeck 78, die Tagebucheintragen v. 14. 9., 18. 9. und 21. 9. 1851, und KÜBECK, Tagebücher 2/1, 59, Eintragung v. 12. 9. 1851.

³² HHSTA., RR., Präs. 134/1851, datiert mit 20. September 1851 und mit dem Randvermerk Diese Darstellung wurde dem Fürsten Schwarzenberg im kurzen Wege mitgeteilt.

lung – verdienten die beschlossenen oder bereits durchgeführten „administrativ-judiziel-
 len“ Maßnahmen, da sie auf konstitutionellen Ideen beruhten und unmittelbare Auswir-
 kungen auf das Alltagsleben hätten. Die Behandlung der „Rechtssicherungen“ für die
 Staatsbürger sei nicht so dringend, auftauchende Fragen könnten vorläufig auf admini-
 strativem Wege „berichtigt, beschwichtigt oder behoben werden“. Kübeck stellte fest,
 daß der kaiserliche Auftrag zur Verfassungsrevision unter den aufgestellten Prämissen nur
 zur Abolition der Verfassung und der damit junktimierten Grundrechte führen könne;
 da eine Rückkehr zu vormärzlichen Verhältnissen nicht empfehlenswert sei, müßten
 Fragen, die sich aus der Aufhebung der Konstitution ergaben, wie die Umgestaltung des
 auf der Verfassung beruhenden Systems der Verwaltung und Organisation aller Zweige
 des öffentlichen Lebens, in den auszuarbeitenden Antrag zur Verfassungsrevision subsu-
 miert werden. Freilich könne dies nicht sofort durchgeführt werden, die Aufgabe des
 Minister- und des Reichsratspräsidenten sei es vielmehr, Vorschläge über die Wichtigkeit
 und die Reihenfolge der Behandlung der fraglichen Gegenstände abzugeben. Als vor-
 dringlich bezeichnet Kübeck die Neuregelung der Wirksamkeit der Ministerien und der
 Stellung der Statthalter. Beides, stellt er befriedigt fest, sei auf kaiserlichen Befehl bereits
 in Arbeit. Als weitere Gegenstände – in der Reihenfolge ihrer Wichtigkeit – nennt er die
 „kritische Prüfung der aus der Verfassung entnommenen Grundsätze und ihrer Anwen-
 dung in den provisorisch eingeführten politisch-gerichtlichen Organismen“, womit die
 territoriale Einteilung der Länder, Kreise und Bezirke gemeint war, die neue Struktur des
 Gemeindewesens, und die politischen und gerichtlichen Organe. Zweitens sollen allge-
 meine Grundsätze für die Reorganisation der genannten Institutionen erstellt werden,
 dann, drittens, seien Vorschläge auszuarbeiten, welche Rolle etwaige, die Staatsgewalt
 beratende Organe, die den maßgebenden gesellschaftlichen Schichten des jeweiligen
 Kronlandes zu entstammen hätten, spielen sollen, und viertens sei vorzuschlagen, wie die
 neu aufgestellten Grundsätze in den Kronländern unter Berücksichtigung ihrer
 historischen Individualität in die Tat umgesetzt werden sollen. Damit stellte der Reichs-
 ratspräsident nun die wichtigsten, bereits in Kraft gesetzten „Errungenschaften“ der
 Verfassung zur Diskussion, denn davon betroffen waren unter anderem die Landesstatu-
 te, das Gemeindegesetz und die neue Justizorganisation sowie die Unabhängigkeit der
 Richter und die Geschworenengerichte. Zur Umsetzung der hier skizzierten Vorschläge
 schlägt Kübeck die Errichtung einer Kommission aus Mitgliedern des Minister- und des
 Reichsrates vor, die Vorarbeiten, also akkordierte Grundsätze zu den einzelnen Punkten,
 liefern sollte. Auf der Basis dieser Vorarbeiten hätten dann, nach erfolgter kaiserlicher
 Sanktion, die detaillierten Beratungen der zuständigen Organe, der einzelnen Ministerien
 und des Reichsrates also, unter der direkten Kontrolle des Monarchen zu beginnen.
 Kübeck hielt während dieser Zeit Kontakt mit den maßgeblichen Männern der Regierung,
 mit Schwarzenberg und Bach. Doch die Gespräche über die Verfassungsrevision zogen
 sich ohne greifbare Ergebnisse in die Länge. Dem Reichsratspräsidenten gelang es erst am
 1. Oktober nach zweistündiger Unterredung, den Ministerpräsidenten von seinen Verfah-
 rensvorschlägen in der angestrebten Revision zu überzeugen³³. Am übernächsten Tag

³³ KÜBECK, Tagebücher 2/1, 60, *Eintragung v. 1. 10. 1851*.

legten die beiden Präsidenten dem Kaiser einen gemeinsamen Vortrag zu dieser Frage vor. Dem Vortrag lagen zwei „Ausarbeitungen“, von Kübeck und von Schwarzenberg, über den Komplex Verfassungsrevision bei³⁴. Die „Ausarbeitung“ Kübecks war die bereits erwähnte Arbeit vom 20. September 1851³⁵. Die von Schwarzenberg vorgelegte „Ausarbeitung“ war eine in zwei Abschnitte gegliederte Arbeit von mehreren Dutzend Seiten³⁶. Gleich zu Anfang des ersten Teils stellt der Autor fest, daß der kaiserliche Auftrag zur Revision klar die Aufhebung der Verfassung impliziere. Die Aufhebung habe unmittelbare Auswirkungen auf bereits bestehende Verordnungen des privatrechtlichen, administrativ-rechtlichen und konstitutiven Lebens. Im privatrechtlichen Sektor müsse zugleich mit der Abolition der Verfassung zur Beruhigung der Bevölkerung ein klarer Ah. Willensaus-spruch erfolgen. Dieser Sektor umfaßt das Staatsbürgerrecht, die Freizügigkeit der Person und des Vermögens, die „gleichmäßige Zugänglichkeit der öffentlichen Ämter und Staats-dienste“, dann die Aufhebung des Untertänigkeitsverbandes und die Grundentlastung – alle diesbezüglichen Bestimmungen, folgert der Autor, können weiter in Kraft bleiben. Die den nichtkatholischen Konfessionen und den Juden zugestandenene Rechte werden hingegen in Frage gestellt. Auf dem Gebiet der Verwaltung ist ohnehin durch die Erlässe vom 20. August die Stellung des Ministerrates, das ist die Ministerverantwortlichkeit, und des Reichsrates eindeutig geregelt. Die Kompetenzen des Reichsgerichtes und des Rechnungshofes sind – stark einschränkend – neu zu definieren. Die Stellung der Statthalter ist strikt nach dem monarchischen Prinzip aufzufassen. Das Gemeindewesen bedarf bei den Städten keiner Änderung, bei den Landgemeinden allerdings schon; hier sind die Selbstverwaltung einzuschränken und die Interessen des Großgrundbesitzes im höheren Maße zu berücksichtigen. Das alles hat unter Wahrung der je nach Kronland divergierenden Bedürfnisse in die Wege geleitet zu werden. In der Justizverwaltung wird das Prinzip der Gewaltentrennung auf der untersten Ebene aufgegeben. Die einheitliche Gesetzgebung und die Gleichstellung vor dem Gesetz bleiben aufrecht, die Mündlichkeit und Öffentlichkeit des Zivilprozesses wird hingegen in Frage gestellt. Auch die Institution der Ge-

³⁴ Vortrag v. 3. 10. 1851 samt Beilagen, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3759/1851.

³⁵ Siehe Anm. 32.

³⁶ Sie ist inhaltlich vollständig und formal überwiegend identisch mit der in der Fachliteratur so bezeichneten Denkschrift Bach; ähnlich auch die Bachschen Andeutungen, Nr. 600 a; vgl. Heinrich FRIEDJUNG, Österreich von 1848 bis 1860, 1 (Stuttgart/Berlin 1908) 479, Joseph REDLICH, Das österreichische Staats- und Reichsproblem. Geschichtliche Darstellung der inneren Politik der habsburgischen Monarchie von 1848 bis zum Untergang des Reiches 1/2 (Leipzig 1920), 133 und Friedrich WALTER, Die österreichische Zentralverwaltung; 3. Abteilung: Von der Märzrevolution 1848 bis zur Dezemberverfassung 1867; 1: Die Geschichte der Ministerien Kolowrat, Ficquelmont, Pillersdorf, Wessenberg-Doblhoff und Schwarzenberg (= Veröffentlichung der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 49, Wien 1964) 521 f. Die von Wilhelm BRAUNEDER, „Bachs Denkschrift“ von 1851: ein Forschungsirrtum. In: Werner Ogris/Walter H. Rechberger (Hg.), Gedächtnisschrift Herbert Hofmeister (Wien 1996) 83–88, gebrachten Argumente gegen die Autorschaft Bachs sind von Georg SEIDERER, Liberalismus und Neoabsolutismus. Studien zur Verfassungspolitik und Verwaltungsreform in der Habsburgermonarchie unter Alexander Bach 1848–1859. Habilitationsschrift Ludwig-Maximilian-Universität München. Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften (masch. Manuskript München 2004) 97, Anm. 199 überzeugend widerlegt worden. Auch Stefan LIPPERT, Felix Fürst zu Schwarzenberg. Eine politische Biographie (= Historische Mitteilungen. Im Auftrag der Ranke Gesellschaft, Vereinigung für Geschichte im öffentlichen Leben e.V. Beiheft 21, Stuttgart 1998) 388–393, dürfte die tatsächliche Urheberschaft dieser Denkschrift nicht erkannt haben.

schworenengerichte wird angezweifelt, der Grundsatz der Unabsetzbarkeit der Richter verworfen. Die Grundsätze der konfessionellen Freiheiten, der Lehr- und Lernfreiheit, der „zugesicherte Schutz der nationalen Entwicklung“ müssen nach neu erstellten Prinzipien beraten und entschieden werden. Bei den politischen Rechten ist die Frage der Preßfreiheit ohnehin schon in Beratung; das Petitionsrecht „ist ein rein theoretischer Begriff“ und das Vereins- und Versammlungsrecht ist „glücklicherweise nie in Wirksamkeit getreten“. Bezüglich der „konstitutiven“ Bestimmungen stehen die Einheit des Reiches und die Selbständigkeit der einzelnen Kronländer außer Frage. Die Einschränkung der Ausübung der Regierungsgewalt des Monarchen und die Mitwirkung parlamentarischer Körper bei Ausübung gesetzlicher Gewalt sind hingegen untragbar geworden. Somit sind der Reichstag, die Landtage sowie die Landesverfassungen aufzuheben. Zugleich muß klar gemacht werden, welche Institutionen die Interessen der Bevölkerung wahrzunehmen haben. Der Verfasser schlägt auf Landesebene eine beratende Körperschaft vor, die „aus den wesentlichen Faktoren der Gesellschaft zusammengesetzt“ (also nach neoständischen Prinzipien aufgebaut) ist und deren Kompetenzen durch die landesfürstliche Initiative beschränkt bleibt. Analog dazu ist auf Reichsebene ein beratendes „Reichs-Kollegium“ ins Leben zu rufen. Schließlich wird die Krönung durch den Papst zum Zeichen der hervorragenden Stellung des Monarchen angeregt.

Dieser erste Teil der von Schwarzenberg vorgelegten „Ausarbeitung“ stellte auf der Basis der Rechtswirklichkeit die notwendigen Änderungen vor, welche sich aus der Aufhebung der Verfassung ergaben, die vom Autor als beschlossen angesehen und von ihm akzeptiert wurde. Unter dieser konkreten Bedingung waren die gemachten Vorschläge zu sehen; die Tendenz ging dahin, vom Geist der in der Verfassung kodifizierten bürgerlichen Freiheiten zu retten, was zu retten war. Diese Tendenz setzte sich im zweiten Teil der „Ausarbeitung“ fort.

Zunächst werden ausführlich die Meriten des alten, vormärzlichen Systems gewürdigt, das, so der Autor, gerecht, ausgewogen und in der Bevölkerung angesehen und akzeptiert war. Warum soll, stellt dann der Verfasser des Operats die rhetorische Frage, nicht auch heute ein ähnliches System, getragen vom Beamtentum und dem Militär, Bestand haben. Weil, antwortet er, eine „rein beamtlich-militärische Regierungsweise den gegenwärtigen Bedürfnissen und Verhältnissen der Monarchie und der allgemeinen Lage von Europa nicht entsprechen werde“. Gerade die anzustrebende internationale Bedeutung Österreichs gebietet es, eine solide Herrschaftsgrundlage im Inneren zu schaffen. Denn die Verhältnisse haben sich in der letzten Zeit geändert, die öffentliche Meinung ist nun mal gegen eine „beamtliche“ Regierungsform. Ihre Durchsetzung führt unweigerlich zum Einsatz militärischer Mittel, der Ausrufung des Belagerungszustandes, was die Monarchie sowohl nach innen als auch nach außen schwächt. Dann wird die theoretische Grundlage für das Folgende geliefert: „Die politische Einsicht der Regierten in den Zusammenhang der allgemeinen und speziellen Interessen ist eines der wichtigsten Bindungsmittel für die Monarchie, eine der dauerhaftesten Grundlagen für die Anhänglichkeit an das regierende Haus“. Selbst die Revolutionsepoche hat das bewiesen. Es ist daher die Pflicht der Regierung, sich über die Interessen der Regierten zu informieren und ihren Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Am besten geschieht dies nicht auf Grundlage einer konstitutionell-parlamentarischen Beteiligung weiter Bevölkerungsteile, sondern unter Schaffung der bereits im ersten Teil der

„Ausarbeitung“ skizzierten Institutionen der Landes- beziehungsweise Reichskollegien. Es ist ein Gebot der Stunde, wird weiter argumentiert, das Reichskollegium sofort ins Leben zu rufen, da es noch dauern wird, bis die Grundlage zu seiner Beschickung – die Landeskollegien – installiert werden können; jetzt könne der Herrscher direkt die Geeigneten in dieses Gremium berufen und so den Befürchtungen der Bevölkerung, die nach der Abolition der Verfassung entstehen können, entgegensteuern. „Die Berufung“, schließt der Vorschlag, „könnte übrigens anknüpfend an das Reichsratsstatut in der Form der statutenmäßigen Verstärkung des Reichsrates durch außerordentliche Theilnehmer erfolgen“.

War der erste Teil der von Schwarzenberg vorgelegten „Ausarbeitung“ ein programmatischer Entwurf für die Gestaltung der Politik nach der Verfassungsaufhebung, so war der zweite Teil ein Versuch, die Installierung eines reinen Absolutismus zu verhindern und möglicherweise kümmerliche Reste der Konstitutionalismusidee zu bewahren. Vor allem der Vorschlag zur Installierung eines Reichskollegiums kann dahin gedeutet werden, wiewohl diese Einrichtung nur als ein beratendes Gremium konzipiert war und sich schon stark an der Ideenwelt des ständischen Absolutismus anlehnte. Zugleich hatte der Verfasser offenbar das Ziel verfolgt, durch Aufblähung des Reichsrates die nach den Augusterlässen gestärkte Stellung dieser Institution zu vermindern und so den Einfluß Kübecks indirekt zu schwächen. Es sei angemerkt, daß hier das erste Mal substantiell die Idee eines „verstärkten Reichsrates“ formuliert wurde.

In dem bereits erwähnten Vortrag, dem diese beiden Arbeiten angeschlossen waren, wurde nun behauptet, daß es zwischen den grundlegenden Ansichten der beiden Präsidenten keine wesentlichen Unterschiede gäbe und die Differenz lediglich darin bestünde, daß der Ministerpräsident einige Entscheidungen des Kaisers zur sofortigen Erledigung anregte, während der Reichsratspräsident erst die Ergebnisse eingehender Beratungen abwarten wollte. Schließlich wurde im beiderseitigen Einverständnis vorgeschlagen, nach dem vom Reichsratspräsidenten empfohlenen Prozedere vorzugehen. Der Kaiser genehmigte die Bildung einer gemischten Kommission und befahl, „unverzüglich die nötigen Einleitungen zur Vollziehung zu treffen“³⁷.

Die beiden Präsidenten taten, wie ihnen befohlen. Von Seite des Ministeriums wurden die Minister Bach, Andreas Baumgartner und Philipp Krauß, von Seite des Reichsrates die Reichsräte Franz Freiherr Krieg v. Hochfelden, Norbert v. Purkhart und Anton Salvotti Freiherr v. Eichenkraft und Bindenburg als Mitglieder der Kommission nominiert³⁸. Die Instruktionen, die alle Mitglieder erhielten, bestimmten, daß unter dem Aspekt des monarchischen Prinzips und der Einheit des Reiches nicht nur die Revision der Verfassung ihre Aufgabe war, sondern auch die kritische Prüfung der aus den Grundsätzen dieser Verfassung hervorgegangenen Organisation der politischen und gerichtlichen Einrichtungen, wie die Territorial-, Landes-, Kreis- und Bezirkseinteilung in den einzelnen Kronländern, und das Justiz- und Gemeinwesen überhaupt. Sodann sollte die Kommission Vorschläge für die allgemeinen Grundsätze zur Reorganisation des politischen und Justizwesens liefern. Ferner war die Frage zu klären, welche „Faktoren aus den gesellschaftlichen Schichten mit Rücksicht auf die früheren historischen Einrichtungen“ in etwaige Bera-

³⁷ *Ab. E. v. 4. 10. 1851 auf den in Anm. 34 zit. Vortrag.*

³⁸ *Die Einberufungsschreiben u. a. in ННСТА., Kab. Kanzlei, MRZ. 3759/1851.*

tungskörper bei den Regierungsorganen zu berufen wären. Die Oberaufsicht über diese Kommission war paritätisch Schwarzenberg und Kübeck übertragen worden³⁹.

Der tatsächliche Beginn der Beratungen verzögerte sich jedoch; Krieg war eine Zeit lang bettlägerig, Salvotti auf Urlaub⁴⁰. Erst Ende Oktober trat die Kommission zu Vorberatungen zusammen. Bach umriß zunächst die Aufgaben der Kommission, wobei er sich ziemlich genau an die Vorgaben aus den erwähnten Instruktionen hielt. Die Anwesenden waren sich einig, daß es bei dieser ersten Zusammenkunft lediglich um einen mehr oder minder informellen Meinungsaustausch zu den wichtigsten Beratungsthemen ging. Stoff für eine längere Diskussion lieferten die Textierung und der Inhalt des I. Abschnittes der oktroyierten Verfassung, also die Bestimmungen über das Reich. Meinungsdivergenzen ergaben sich bei der Stellung der serbischen Woiewodschaft, bei Tirol – hier war es die Zuordnung von Trient und Brixen –, bei der Erwähnung der Gleichberechtigung der Volksstämme (die, auch schon früher gewährleistet, als überflüssig erschien), und auch die Bezeichnung „Kronland“ wurde als nicht adäquat kritisiert. Als weitere wichtige Behandlungsfragen für die Arbeit der Kommission wurde die Trennung der Justiz von der Verwaltung, die Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens mitsamt den Geschworenengerichten, die Unabhängigkeit der Richter sowie die Rolle der Gemeinde als unterstes administratives Organ angesprochen – Themen der Abschnitte IV, V, IX, XI und XII der Märzverfassung. Einig war man sich hier, daß die Trennung der Justiz von der Verwaltung auf der untersten Stufe nicht aufrechterhalten werden sollte und daß die Richter, da Beamte, nur bedingt unabhängig wären. Schließlich einigte man sich in einer weiteren Vorberatung darauf, die Justizorganisation in einem engeren Kreis auszudiskutieren, und daß die Revision des Gemeindewesens die Trennung zwischen Stadt- und Landgemeinde und die Interessen des Großgrundbesitzes berücksichtigen sollte, die administrative Kompetenz der Gemeinde überhaupt neu zu definieren wäre, wobei Vorschläge von den jeweiligen Landeskollegien zu kommen hätten, da diese die zu berücksichtigenden historischen Eigenheiten der einzelnen Länder besser zu würdigen wüßten. Bach teilte die Ergebnisse der Vorberatungen Schwarzenberg am 5. November 1851 schriftlich mit⁴¹.

Der Kaiser war mit dem „schleppenden Gange“ der Angelegenheit offensichtlich unzufrieden und übertrug kurzerhand die Leitung der Kommission seinem Reichsratspräsidenten⁴². Darüberhinaus wies er, nach Rücksprache mit Kübeck und nach dessen Vorschlag, den Ministerpräsidenten an, bis zum Abschluß der Kommissionsberatungen Sorge dafür zu tragen, daß alle „organisch-reformierenden Maßregeln“ eingestellt würden⁴³. Der

³⁹ *Diese Instruktion u. a. als Circulandum an Krieg, Purkhart und Salvotti in ebd., RR., GA. 118/1851.*

⁴⁰ *Schreiben Kübecks an Schwarzenberg v. 10. 10. 1851 und v. 17. 10. 1851, beide in ebd., Kab. Kanzlei, MRZ. 3686/1851.*

⁴¹ *Schreiben Bachs an Schwarzenberg, AVA., Nachlaß Bach 40, Fasz. Verfassung II, anbei auch das Protokoll der Vorberatung v. 30. 10. 1851 und eine kurze Darstellung der Vorberatung v. 4. 11. 1851. Offenbar hat es zumindest noch eine weitere Kommissionssitzung, am 1. 10. 1851, gegeben, von der es aber keine schriftlichen Aufzeichnungen gibt, WALTER, Nachlaß Kübeck 81, Tagebucheintragung v. 1. 10. 1851.*

⁴² *Ebd., Tagebucheintragungen v. 5. und 8. 11. 1851; das entsprechende Handschreiben v. 8. 11. 1851 in HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3852/1851.*

⁴³ *Vortrag Kübecks in Folge des mir mündlich erteilten Allerhöchsten Auftrages v. 10. 11. 1851 mit dem Konzept des Kabinettschreibens, ebd., RR., Präs. 180/1851; Original des Kabinettschreibens in ebd., Kab. Kanzlei, MRZ. 3786/1851.*

Reichsratspräsident, der weder Schwarzenberg und noch viel weniger Bach traute, wachte mit Argusaugen über die Einhaltung dieser Weisung. Als er darüber informiert wurde, daß man in Ungarn mit der Einführung der Gemeindeordnung, insbesondere mit der Anstellung von Gemeindebeamten fortfahre und auch in Wien die Aufhebung der Vorstadtgemeinden und die Vereinigung ihrer Verwaltungen und Vermögen mit der Stadtgemeinde weiter betreibe, beschwerte er sich nachhaltig über diese Eigenmächtigkeit des Innenministers⁴⁴. Der Kaiser reagierte sofort und wies Bach an, alle diese Maßnahmen augenblicklich zu sistieren⁴⁵. Hinsichtlich der Verfassungsrevisionskommission enttäuschte Kübeck die in ihn gesetzten Erwartungen nicht. Bereits drei Tage nach seiner Bestellung zum Vorsitzenden der Kommission trat diese zur ersten „echten“ Beratung zusammen, der noch weitere, am 13., 18., 20., 25. und 27. November 1851 und in drei Protokollen zusammengefaßt, folgen sollten⁴⁶. Kübeck stellte sofort die Axiome fest, unter denen sich die Beratungen vollziehen sollten – „das Prinzip und der Zweck der Aufrechterhaltung aller Bedingungen der monarchischen Gestaltung und der staatlichen Einheit des Reiches“. Die Parameter zum richtigen Verständnis der monarchischen Idee lieferte er sogleich mit: die dynastische Macht des Staatsoberhauptes, die Erblichkeit, die ungeteilte Ausübung der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalt, keinerlei Autonomie der einzelnen Länder und die Untrennbarkeit aller unter der österreichischen Krone vereinigten Gebiete – also Absolutismus pur. Dementsprechend sahen die Beratungen und die Beschlüsse der Revisionskommission aus. Unter der geschickten, bestimmten und bestimmenden Leitung des Reichsratspräsidenten wurden die Beratungen nach dem bereits in den Vorberatungen skizzierten Schema abgewickelt. Die darüber angefertigten Protokolle sind insofern bemerkenswert, als sie einen unmittelbaren Zugang zur Ideenwelt der Protagonisten, zu ihren ideologischen und politischen Maximen ermöglichen. Zum Teil handelte es sich um eine merkwürdige Vermischung traditionalistischer Vorstellungen mit der Einsicht, neue Strukturen schaffen beziehungsweise belassen zu müssen, da diese sich aus pragmatischen Gründen als notwendig erwiesen. So war es bei der Um- und Beschreibung des Gesamtreiches als Einheit (Besitz der Krone) und der Auflistung seiner Einzelteile; die Diskussion drehte sich um die neu kreierte selbständigen Verwaltungseinheiten, um ihre (Wert)Stellung. In der Frage, ob den einzelnen Ländern ein Statthalter oder ein in der Machthierarchie minderer Vertreter der staatlichen/kaiserlichen Gewalt vorstehen sollte, spielte sowohl die Größe des Landes als auch die historische Individualität eine Rolle. Hier zeigte sich auch der fast schon zwanghafte Drang, alle Spuren der Revolution zu beseitigen – die Bezeichnung „Kronland“ wurde kritisiert, da dieser Begriff eine Neuschöpfung dieser Epoche war. Die Trennung von Verwaltung und Justiz wurde als Prinzip aufgegeben, allerdings nur auf der untersten administrativen Stufe, den Bezirksämtern, sollte aber auf den höheren Stufen befolgt werden. Die Bezirksämter waren dann auch als eine Art funktionaler Ersatz für die aufgelöste, der Landbevölkerung vertraute Patrimonialverwaltung gedacht; das galt allerdings nur für die Form der Verwaltung, denn tatsächlich sollte hier

⁴⁴ Vortrag Kübecks v. 24. 11. 1851, ebd., RR., Präs. 210/1851.

⁴⁵ Das entsprechende Handschreiben (Abschrift) an Bach v. 25. 11. 1851, ebd.; siehe dazu auch die Vorträge Bachs v. 4. 12. 1851, ebd., Kab. Kanzlei, MRZ. 4072 und 4073 beide ex 1851.

⁴⁶ Die Protokolle dieser Beratungen abgedruckt als Ergänzende Protokolle anderer Provenienz I, II, III.

die altständische, von den Gutsbesitzern wahrgenommene bedingte Selbstverwaltung durch eine direkte staatliche (landesfürstliche) Entscheidungskompetenz ersetzt werden. Die Grundrechte, die bisher den Gemeinden zustanden, wurden mit dem seltsam anmutenden Argument, diese beruhten bloß auf theoretischen Grundlagen, weggewischt. Eine mehr pragmatische, wenngleich zumindest diskussionswürdige Begründung für diesen Akt brachte die Aussage, die Gemeinden wären gar nicht in der Lage, die Aufgaben ihres „natürlichen Wirkungskreises“ wahrzunehmen. Was tatsächlich hinter der Beschneidung der Gemeindekompetenzen stand, brachte Kübeck auf den Punkt: „Die freie Gemeinde beruht zu sehr auf demokratischer Basis, und die graduelle Steigerung von der freien Orts- zur Bezirks-, Kreis- und Landesgemeinde würde in der höchsten Stufe zur freien Reichsgemeinde, d. i. Republik, führen.“ Folgerichtig war in den Augen der Kommission das primäre Ziel, das (erdrückende) Übergewicht der staatlichen Administration sicherzustellen. Ihren Verwaltungsstufen/Einheiten – Bezirk, Kreis, Statthalterei – stand lediglich auf der Bezirksebene die Gemeinde als Organ der Selbstverwaltung gegenüber, die wesentlicher Rechte beraubt, einer starken Kontrolle des Staates in fast allen Bereichen unterworfen war. Auch hier gab es eine „Begründung“: „Der Einfluß der lfd. Behörden auf die Gemeindeangelegenheiten hat sich zu allen Zeiten als höchst wohlthätig, besonders in Absicht auf die Erhaltung des Gemeindevermögens bewährt.“ Der in der Verfassung postulierte mündige Bürger wurde also zum Objekt mit lediglich bedingter Verantwortungs- und Handlungsfähigkeit herabgestuft und der Obhut der staatlichen, landesfürstlichen Autorität überantwortet. Das galt vor allem für die ländliche Bevölkerung, denn es sollte nachhaltig zwischen den Land- und den Stadtgemeinden unterschieden werden. Für die Stadtgemeinde war eine andere Struktur als für das „flache Land“ vorgesehen. Das Wahlrecht zu den Vertretungskörpern sollte nicht nur Personen, sondern im größeren Ausmaß Interessen berücksichtigen, womit – als traditioneller Aspekt – geistliche Korporationen, der Klerus, gemeint waren, aber auch Korporationen, die materielle Zwecke verfolgten, also Gewerbe- und Handelsvereinigungen. Vertretungsrechte wirtschaftlicher Interessensverbände waren nichts Neues, von Bedeutung war, daß sie in Zeiten der politischen Reaktion dennoch nicht übergangen wurden und so später als eine wichtige Bedingung für die weitere Ausbildung der bürgerlichen Gesellschaft dienen konnten. Auf der anderen Seite wurde aber die Sonderstellung des Großgrundbesitzes bei der Gemeindebildung anerkannt, was ebenfalls weitreichende Folgen haben sollte. Beim Justizwesen folgte die Revisionskommission dem Grundsatz, daß im gesamten Reich die Rechtsprechung und Verwaltung von den landesfürstlichen Gerichten, in Vertretung und im Auftrag des Monarchen, ausgehen werde. Das Axiom des monarchischen Prinzips bestimmte auch die Frage der Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit der Richter, der Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens. Alle Gerichtsbarkeit ging nun, so die einhellige Meinung der Kommission, vom Monarchen aus und wurde in seinem Namen von den Richtern vollzogen. Zudem waren die Richter Beamte und somit – nicht zuletzt durch den neuen Eid – ausschließlich dem Kaiser gegenüber verantwortlich. Das in der Verfassung postulierte Prinzip der Gewaltenteilung wurde vom monarchischen Prinzip außer Kraft gesetzt. Die Diskussion über die Mündlichkeit und Öffentlichkeit brachte keine klare Mehrheitsentscheidung; die Argumentation ging von einem „gefährlichen und so oft mißbrauchten Mittel“ bis zur durchaus wünschenswerten, weil das Publikum beruhigenden Kontrolle,

die die Rechtmäßigkeit des Verfahrens garantiere. Die Geschworenengerichte fanden unter den neuen Bedingungen selbstverständlich keine Existenzberechtigung.

Die Aufhebung der Reichsverfassung bedingte nicht nur das Ende der neuen, bereits beschlossenen Landesverfassungen, es stellte sich nun die Frage, ob die alten, ständischen Verfassungen wieder eingeführt werden sollten. Da das monarchische Prinzip und die staatliche Einheit des Reiches als oberstes Prinzip postuliert worden waren, war die Kommission einhellig der Meinung, daß die Wiedereinführung der alten Verfassungen, die auf dem Prinzip der Gewaltenteilung beruhten, nicht mehr zulässig war. Um jedoch den ständischen Erbadel, also das Erblichkeitsprinzip, zu erhalten und zu stärken, wurde der Kübecksche Vorschlag angenommen, so etwas wie Adelsvereine zu gründen. Diese sollten „keine Vereinigungen mit korporativen Rechten“ sein, sie sollten mit politisch irrelevanten, weitgehend ikonographischen Vorrechten ausgestattet werden, wie besonderen Uniformen und bedeutungslos geworden Ämtern. Aber gerade die Beibehaltung dieser Ämter relativierte die Bedeutungslosigkeit, denn darin kam implizit die besondere, je nach Kronland unterschiedlich „organisch“ entstandene Verbindung zwischen Landesfürst und Adel zum Vorschein. Weiters sollte auch die Gründung von Fideikommissen und Majoraten erleichtert werden. Eigene Kreis- und Landesausschüsse mit ausschließlich beratender Funktion wären den staatlichen Organen beizugeben, die sich aus Vertretern des Grundbesitzes, der Kirche, der Schule und der Industrie zu rekrutieren hätten, wobei dem Grundbesitz ein dominierender Einfluß einzuräumen wäre. Auf der untersten Verwaltungsebene, wo administrative Verbindlichkeiten einzugehen wären, schlug die Kommission vor, den Beratungsorganen gewisse Entscheidungsrechte zuzubilligen, freilich unter strengster Kontrolle der Staatsorgane. Die Beratung der Kommission schloß mit einigen Vorschlägen für das Prozedere bei der Verwirklichung der dargelegten Vorschläge, wobei festgehalten wurde, daß die Vorschläge keine definitiven und umfassenden Lösungen aller sich aus der Verfassungsrevision ergebenden Fragen liefern könnten und daß den Ministerien bei den Vorschlägen zur Regelung einiger Angelegenheiten nach Beratungen mit den Landesstellen ein gewisser Spielraum gelassen werden sollte. Die schließlich vom Kaiser zu erlassenden, sehr allgemein gehaltenen Grundsätze für die Durchführungsarbeiten wären der Öffentlichkeit bekanntzugeben.

Kübeck übernahm es, eine „nachweisende Zusammenstellung der Hauptergebnisse der Beratungen der zum Behufe der Verfassungs-Revision aufgestellten Commission“ abzufassen, und er übermittelte sie dem Ministerpräsidenten mit der Bitte um lithographische Vervielfältigung⁴⁷. Es sollten zwei Wochen vergehen, bis Schwarzenberg dieser Bitte entsprach⁴⁸.

Nachdem also die schriftlichen Unterlagen über die Verhandlungen und Ergebnisse der Verfassungsrevisionskommission zur Verfügung standen, konnten die beiden maßgebli-

⁴⁷ WALTER, Nachlaß Kübeck 82, *Tagebucheintragen v. 26. und 28. 11. 1851. Schreiben (K.) Kübecks an Schwarzenberg v. 1. 12. 1851*, HHSTA., RR., Präs. 218/1851. *Die Nachweisende Zusammenstellung u. a. in ebd.*, RR., GA. 118/1851, *abgedruckt bei REDLICH*, Staats- und Reichsproblem 1/2, 140–155.

⁴⁸ *Schreiben Schwarzenbergs an Kübeck v. 15. 12. 1851 mit dem er die vervielfältigte Nachweisende Zusammenstellung und die drei Protokolle der Verfassungsrevisionskommission zur Verfügung stellte*, HHSTA., RR., Präs. 237/1851.

chen Gremien, der Ministerrat und der Reichsrat, getrennt mit der abschließenden Diskussion der „Verfassungsrevision“ am 17. bzw. am 18. Dezember 1851 beginnen. Der Reichsrat brauchte dazu vier Sitzungen und konnte bereits am 23. Dezember 1851 die schriftlich ausgearbeiteten Beratungsergebnisse vorlegen⁴⁹. Sie deckten sich vollinhaltlich mit den von der Verfassungsrevisionskommission vorgelegten Vorschlägen. Der Reichsrat zog daraus den Schluß, daß die Verfassung vollständig aufzuheben wäre; lediglich die in ihrem III. Abschnitt ausgesprochene Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetz und die Aufhebung des Untertans- und Hörigkeitsverbandes mit den damit verbundenen Leistungen wäre erneut zu garantieren. Das proponierte Prozedere, das deutlich die Handschrift Kübecks trug, sah vor, durch ein kaiserliches Patent die Verfassung aufzuheben, um unmittelbar darauf die allgemeinen Grundsätze für die Organisation in Form von Handschreiben an den Minister- und den Reichsratspräsidenten zu publizieren.

Die Behandlung der Ergebnisse der Verfassungsrevisionskommission im Ministerrat verlief nicht so glatt wie im Reichsrat und zog sich in die Länge. Die Bedenken, die gegen die in der „nachweisenden Zusammenstellung“ aufgelisteten Beratungsergebnisse der Kommission vorgebracht wurden, waren schwerwiegend, ja sie widersprachen teilweise der von Kübeck so hartnäckig verfolgten Generallinie. So zum Beispiel, als Karl Krauß darauf beharrte, daß „die staatliche Einheit vornehmlich durch die Einheit der Regierungsmaximen und der Gesetze dargestellt werde“ und dabei von seinem Bruder und von Bach assistiert wurde, die eine einheitliche Verwaltungsstruktur für das gesamte Reich verlangten, was wiederum im Gegensatz zur Idee der historisch gewachsenen Individualität der einzelnen Länder stand. Dem Ministerrat genügte die bloße „Personal- und Territorialeinheit“ nicht, er beschloß eine erweiterte Definition der staatlichen Einheit, in die neben dem dynastischen Prinzip und der politischen Untrennbarkeit der einzelnen Länder des Reiches auch die Einheit der Gesetzgebung, des Rechtes und der Verwaltungsgrundsätze sowie der vollziehenden Gewalt, der Zentralbehörden, „namentlich des Ministeriums und zwar in seiner Gesamtheit“ gefordert wurde⁵⁰. Es gab auch Kritik an einzelnen Punkten hinsichtlich der von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen im Justiz- und Verwaltungsbereich, wobei die Tendenz eindeutig in Richtung der Beibehaltung der neuen Strukturen ging, wie bei der Ablehnung der Wiedereinführung der Kollegialverfassung auf der höchsten Verwaltungsstufe der Länder, der Statthaltereirei⁵¹. In dieser Art zogen sich die Beratungen des Ministerrates bis zum 24. Dezember hin; dabei wurde etwa die Hälfte der „nachweisenden Zusammenstellung“ durchgearbeitet⁵².

Als die Minister am 26. Dezember zu einer weiteren Beratung zusammenkamen, mußten sie eine unangenehme Überraschung erleben. Ihr Präsident teilte ihnen mit, daß er Entwürfe von Ah. Kabinettschreiben, mit denen die Außerkraftsetzung der Verfassung be-

⁴⁹ Die Ergebnisse der Sitzungen und Besprechungen des Reichsrathes welche am 18., 19., 20. und 23. Dezember 1851 über die demselben mitgetheilten Protokolle der Verfassungs-Revisions-Commission nach der eminenten Mehrheit der Stimmen Statt gefunden haben“ u. a. in HHSTA., RR., GA. 118/1851.

⁵⁰ Siehe dazu MR. v. 17. 12. 1851/VIII, MR. v. 19. 12. 1851/IX und MR. v. 20. 12. 1851/IV.

⁵¹ Siehe dazu MR. v. 23. 12. 1851/III.

⁵² Siehe dazu die Darstellung der Abweichungen, welche in der nachweisenden Zusammenstellung der Hauptergebnisse der Berathung der Commission zu den Vorarbeiten der Revision der Verfassung vom 4. März 1849 vom Ministerrathe beschlossen worden sind, in HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4391/1851.

fohlen wurde, und auch die Grundsätze, nach denen die neue Organisation der wichtigsten Gegenstände des Reiches erfolgen sollte, vom Kaiser erhalten habe. Der Kaiser, erklärte Schwarzenberg weiter, wünsche gleich morgen diese Angelegenheit unter seinem Vorsitz zu beraten. Der Ministerrat ersuchte um „Fristerstreckung“, um die Grundsätze einer genauen Prüfung unterziehen zu können⁵³. Das wurde offensichtlich zugestanden, denn in der nächsten Ministerratssitzung, am 27. Dezember, wurden diese Grundsätze, die nichts anderes waren als der wörtlich übernommene schriftliche Bericht der Reichsratssitzungen über die Ergebnisse der Verfassungsrevisionskommission⁵⁴, kritisch besprochen. Die Tendenz ging dahin, kümmerliche Reste von dem, was auf der Basis der Verfassung in die Verwaltungs- und Justizstrukturen eingeflossen war, zu retten⁵⁵. Im Grunde genommen war es ein überflüssiger Arbeitsaufwand, denn schon allein der Umstand, daß der Kaiser die Propositionen des Reichsrates als Richtlinie für die zukünftige Gestaltung des Reiches bestimmt hatte, zeigte deutlich die Machtgrenzen des Ministerrates auf. Am 29. Dezember versammelten sich unter dem Vorsitz des Kaisers sämtliche Mitglieder des Ministerrates und des Reichsrates zur Beratung der noch anstehenden Fragen; diese Zusammenkunft wird zwar in der Kabinettskanzlei der Reihe der Ministerratsprotokolle zugeordnet, trägt aber im Kopfregele die Bezeichnung „Konferenz“⁵⁶. Gegen die Textierung des kaiserlichen Patentes zur Aufhebung der Märzverfassung „ergab sich von keiner Seite eine Erinnerung“. Der Vorschlag des Reichsrates Krieg, zugleich mit der Abolition der Verfassung auch die Grundrechte außer Kraft zu setzen, wurde vom Kaiser an die Verfassungsrevisionskommission zur weiteren Klärung gewiesen. Die Diskussion, die sich über die Grundsätze für die neue Organisation der politischen und Justizverwaltung entwickelte, wurde größtenteils nach den reichsrätlichen Vorschlägen entschieden, beziehungsweise wurden die Entscheidungen über einige Fragen auf später verschoben. Bereits am nächsten Tag trat die Revisionskommission zusammen, um die ihr zugewiesene Aufgabe zu erfüllen. Nachdem einstimmig beschlossen worden war, daß die Grundrechte gleichzeitig mit der Verfassung aufgehoben werden sollten, drehte sich die Diskussion lediglich um die weitere Gewährung der zugestandenen Rechte auf freie Religionsausübung. Nach dem schließlich beschlossenen Patententwurf sollten diese Rechte nur für jene Länder gelten, die seinerzeit auch in den Genuß der Grundrechte gekommen waren, und nur für jene Kirchen und Religionsgemeinschaften Verwendung finden, die in diesen Ländern anerkannt waren. Das Patent sollte den Angehörigen dieser anerkannten Religionsgemeinschaften alle bürgerlichen und öffentlichen Rechte zusichern⁵⁷.

Mit dieser letzten Beratung war der Weg frei für den offiziellen Akt der Aufhebung der Märzverfassung und den Beginn der Umwandlung der Habsburgermonarchie in einen buchstäblich absolutistischen Staat, also für die Publikation des sogenannten Silverster-

⁵³ Siehe MR. v. 26. 12. 1851/I.

⁵⁴ Zit. in Anm. 49.

⁵⁵ MR. v. 27. 12. 1851/II. Die vom Ministerrat vorgeschlagenen Änderungen als Korrekturen zu den vom Reichsrat ausgearbeiteten Ergebnissen, Beilage zu HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4391/1851.

⁵⁶ MR. v. 29. 12. 1851/I.

⁵⁷ Sitzungsprotokoll und Patententwurf in HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4391/1851.

patentes. Tatsächlich bestand dieses „Patent“ aus zwei kaiserlichen Patenten und den „Grundsätzen für organische Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates“. Der Kaiser unterzeichnete sie am 31. Dezember 1851, sie wurden in der „Wiener Zeitung“ am 1. Jänner 1852 publiziert⁵⁸. Das erste Patent hob die de jure noch bestehende Verfassung auf, garantierte aber ausdrücklich die Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetz und die Aufhebung des bürgerlichen Untertänigkeits- oder Hörigkeitsverbandes. Das zweite Patent hob (in den taxativ angeführten Ländern) die Grundrechte auf mit der von der Revisionskommission vorgeschlagenen Zusicherung des Rechtes der freien Religionsausübung, ohne allerdings das Recht der Angehörigen der anerkannten Religionsgemeinschaften auf bürgerliche und öffentliche Rechte zu nennen⁵⁹. Die „Grundsätze“ schließlich deckten sich vollinhaltlich und größtenteils wörtlich mit den vom Reichsrat vorgelegten Beratungsergebnissen⁶⁰. Kübeck hatte sich auf der ganzen Linie durchgesetzt⁶¹.

d) Die Frage des Wirkungskreises oder: die Eliminierung des Ministerrates

Zu diesem Zeitpunkt war noch die Frage nach dem Wirkungskreis sowohl des Gesamtministeriums als auch der einzelnen Ministerien offen. Der Kaiser hatte schon eine Woche nach den richtungweisenden Kabinettschreiben vom 20. August den Ministerpräsidenten beauftragt, diese Frage „unverzüglich in Beratung ziehen zu lassen“, und Schwarzenberg „lud die Minister ein, diese Angelegenheit in Überlegung zu nehmen“⁶². Der Monarch ging sogar so weit, den Mitgliedern seiner Regierung zu erklären, daß bis zur endgültigen Regelung die gefaßten Regierungsbeschlüsse lediglich im Namen der einzelnen Minister oder als Ah. Entschließung, nicht aber als Ministerratsbeschlüsse auszufertigen wären – ein deutlicher Hinweis, was er unter der Neuregelung des Wirkungskreises verstand, und er fügte hinzu, daß die Ministerratssitzungen „zur Erhaltung der Einheit der Verwaltungsmaximen“ weitergeführt werden sollten⁶³. Schwarzenberg teilte den Wortlaut des an ihn gerichteten Handschreibens über den Wirkungskreis seinen Ministerkollegen am 9. September mit und behielt sich vor, den Zeitpunkt für die Beratung dieser Materie im Ministerrat noch bekanntzugeben⁶⁴. Zwei Wochen später urgierte er die Abgabe der Vorschläge der einzelnen Minister⁶⁵. Anfang Oktober war es

⁵⁸ Siehe dazu MR. v. 31. 12. 1851/VI.

⁵⁹ Die Weglassung dieses Passus richtete sich hauptsächlich gegen die gesetzliche Gleichstellung der Juden. Kübeck, der noch am 30. Dezember 1851 die Ergebnisse der letzten Sitzung der Revisionskommission mit dem Kaiser besprach, hielt in seinem Tagebuch fest, daß der Monarch Zweifel nur über die Aufrechthaltung der Juden-Emanzipation äußerte. Am nächsten Tag, nachdem die Patente bereits ausgefertigt worden waren, notierte Kübeck Die Juden-Emanzipation hat der Kaiser nicht bestätigt, KÜBECK, Tagebücher 2/1, 61, Eintragungen v. 30. und 31. 12. 1851.

⁶⁰ Zit. Anm. 49.

⁶¹ Kübeck hatte die vom Reichsrat gemachten Propositionen als meine Arbeit bezeichnet, weil ich sie gemacht habe, WALTER, Nachlaß Kübeck 85, Tagebucheintragung v. 25. 12. 1851.

⁶² Handschreiben an Schwarzenberg v. 27. 8. 1851, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 77/1852. Die Einladung erfolgte im MR. v. 27. 8. 1851/I.

⁶³ MR. v. 28. 8. 1851/I.

⁶⁴ Note an sämtliche Minister mit Portefeuille v. 9. 9. 1851, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2987/1851.

⁶⁵ MR. v. 22. 9. 1851/I.

dann so weit, und die Angelegenheit kam im Ministerrat zur Sprache⁶⁶. Einige Minister erläuterten die Grundlagen, auf denen sie ihren gegenwärtigen bzw. zukünftigen Geschäftsbereich aufgebaut wissen wollten. Bemerkenswert war, daß die Brüder Krauß einen zaghaften Versuch unternahmen, entgegen der ausdrücklichen Weisung des Kaisers die bisherige Form der Ministerratsbeschlüsse zu verteidigen, also über die Form inhaltlich den Ministerrat als agierendes Regierungsorgan zu erhalten. Der Ministerrat ging darauf nicht näher ein und beschloß schließlich, dem Kanzleidirektor des Ministerrates, Carl Freiherr v. Ransonnet-Villez, den Auftrag zu erteilen, „aus den einzelnen Ausarbeitungen eine Zusammenstellung über die allen gemeinsamen Bestimmungen zu verfassen“. Ransonnet brauchte fast einen Monat, um seinen Bericht abzuliefern⁶⁷. Er mußte darin feststellen, daß noch nicht alle Ministerien ihre Operate abgeliefert hätten; bei den schon vorhandenen Arbeiten konstatierte der Kanzleidirektor große strukturelle Unterschiede, was die Aufstellung einer allgemeingültigen Richtlinie unmöglich machte, und schlug vor, einige diesbezügliche Grundsätze zu definieren. Der Ministerrat folgte seinen Anregungen und beschloß zudem, eine ministerielle Kommission unter dem Vorsitz Ransonnets mit der Ausarbeitung der fraglichen Wirkungskreise zu betrauen⁶⁸. Der Kaiser war inzwischen ungeduldig geworden. In einem – recht schroff gehaltenen – Handschreiben vom 7. November befahl er Schwarzenberg, daß ihm die Entwürfe über die Regelung der Wirkungskreise „in kürzester Frist zur Entscheidung vorgelegt werden“⁶⁹. Doch selbst dieser kaiserliche Rüffel konnte nicht verhindern, daß sich die Angelegenheit in die Länge zog. Die ministerielle Kommission brauchte insgesamt fünf Sitzungen, um zu einem Ergebnis zu kommen⁷⁰. Und so konnte Ransonnet erst am 10. Dezember dem Ministerrat den Abschluß der Arbeiten melden und über die von der ministeriellen Kommission ausgearbeiteten Entwürfe über den allgemeinen Wirkungskreis, der allen Ministerien einzuräumen war, und den besonderen Wirkungskreis jedes einzelnen Ministeriums referieren⁷¹. Der Ministerrat brauchte seinerseits wiederum fünf Sitzungen, bis die Materie abgehandelt war und Schwarzenberg einen Vortrag mit den Entwürfen zur Regelung der allgemeinen und besonderen Wirkungskreise der Ministerien und den allein vom Ministerrat ausgearbeiteten Entwurf über den Wirkungskreis des Gesamtministeriums dem Kaiser vorlegen konnte⁷². Schwarzenberg versuchte zu retten, was – wie er noch glaubte – zu retten war. Schon die Definition „des im Ministerrate vereinigten Gesamt-

⁶⁶ MR. v. 1. 10. 1851/III.

⁶⁷ Schreiben Ransonnets an Schwarzenberg v. 29. 10. 1851, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 77/1852.

⁶⁸ MR. v. 29. 10. 1851/I.

⁶⁹ Siehe dazu MR. v. 7. 11. 1851/II.

⁷⁰ Das Protokoll der Beratungen vom 5., 10. und 19. 11. 1851 sowie vom 2. und 5. 12. 1851 in HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 77/1852; siehe auch MR. v. 12. 11. 1851/III.

⁷¹ MR. v. 10. 12. 1851/III.

⁷² Siehe dazu MR. v. 20. 12. 1851/II, MR. v. 5. 1. 1852/IV, MR. v. 7. 1. 1852/I, MR. v. 8. 1. 1852/I und MR. v. 9. 1. 1852/IV. Der Vortrag Schwarzenbergs v. 9. 1. 1852 mit den Entwürfen in HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 77/1852, abgedruckt (Vortrag) bei Friedrich WALTER, Die österreichische Zentralverwaltung; 3. Abteilung: Von der Märzrevolution 1848 bis zur Dezemberverfassung 1867; 2: Die Geschichte der Ministerien Kolowrat, Ficquelmont, Pillersdorf, Wessenberg-Doblhoff und Schwarzenberg, Aktenstücke (= Veröffentlichung der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 50, Wien 1964) 135–143, und (Wirkungskreis des Gesamtministeriums) ebd. 143 ff.

ministeriums“ zielte offenbar darauf, über die semantische Ebene die Gleichwertigkeit des Ministerrates mit dem nun verwendeten neuen Ausdruck Gesamtministerium herzustellen und so zumindest eine teilweise Kontinuität der Machtstellung zu suggerieren. Zwar, argumentierte der Ministerpräsident, wäre das Gesamtministerium/der Ministerrat nun allein dem Monarchen gegenüber verantwortlich, nichtsdestoweniger aber weiter ein Beratungs- und Vollziehungsorgan der Krone mit legislativen und administrativen Kompetenzen. Auf diesen Überlegungen und auf dem Befehl des Kaisers, die Ministerratssitzungen zur Wahrung der Einheit in den Verwaltungsgrundsätzen weiterzuführen, gründete sich auch der „Entwurf des Bereiches der Wirksamkeit des Gesamtministeriums nach dem au. Antrage des Ministerrates“. In den zwölf Punkten dieses Entwurfs wurde versucht, möglichst viel von der alten Machtstellung der Regierung unter den neuen konkreten Bedingungen zu bewahren – mit wenig Erfolg. So notierte der Kaiser etwa eigenhändig zum erhobenen Anspruch, Kompetenzstreitigkeiten zwischen einzelnen Ministerien in den Wirkungskreis des Gesamtministeriums zu ziehen: „Ist der Ministerrath eine entscheidende Behörde?“ Auch sprach er dem Ministerrat das Recht ab, als Gremium Vorschläge zur Verleihung von Auszeichnungen und Würden zu erstatten. Und er stellte fest: „Beschwerden und Eingaben an das Gesamt-Ministerium können nicht angenommen werden, da es keine Behörde ist. Solche Sachen sind von den Partheyen an den Kaiser zu richten“. Schwarzenberg schlug in seinem Vortrag vor – ohne durch einen Ministerratsbeschluß gedeckt zu sein – zur genauen Einhaltung des Wirkungskreises des Gesamtministeriums die Stellung des Ministerpräsidenten zu stärken, ihm hier die Kontrollfunktion zu übertragen, die so weit gehen sollte, den Wirkungskreis überschreitende Beschlüsse zu sistieren. Ob dieser Vorschlag aus Gründen der rein persönlichen Machterhaltung gemacht worden war, oder um die Stellung des Ministerrates als funktionsfähiges Instrument im Kampf um die Machtverteilung zwischen den beteiligten Faktoren (Ministerrat, Kübeck/Reichsrat, Kaiser) zu sichern, ist nicht eindeutig zu beantworten. Nachdem aber schon der ministerielle Entwurf über den Wirkungskreis des Gesamtministeriums beim Monarchen auf wenig Gegenliebe gestoßen war, erscheint die Schwarzenbergsche Proposition eher marginal.

Der Vortrag des Ministerpräsidenten samt Entwürfen gelangte bereits am 10. Jänner 1852 „im kurzen Wege“ zur Begutachtung an den Reichsrat. Diese Aufgabe übernahm Krieg, der nach Gesprächen mit Purkhart, Franz Freiherr v. Buol-Bernburg und – pikanterweise – dem zum Reichsrat mutierten ehemaligen Finanzminister Philipp Krauß am 9. Februar 1852 ein umfangreiches Gutachten vorlegte⁷³. Neben einer Fülle von Änderungsvorschlägen stach die Äußerung hervor, daß das von Schwarzenberg eingeforderte Sistierungsrecht obsolet wäre, da der Kaiser dem Ministerrat wohl kein eigenständiges Beschlußrecht einräumen dürfte. Auf Grundlage dieses Gutachtens beriet der Reichsrat in zwei Sitzungen, am 14. und 16. Februar 1852, die Frage der Wirkungskreise des Ministerrates und der einzelnen Ministerien⁷⁴. Bei den Kompetenzen der einzelnen Ministerien folgte der Reichsrat im wesentlichen den Ansichten der genannten eigenen Vorberatungskommission. Was den Wirkungskreis betraf, kam das Plenum des Reichsrates zu

⁷³ HHSTA., RR., GA. 10/1852.

⁷⁴ *Protokoll in ebd.*